



Für (Name/Vorname): _____

1. Monatliches Einkommen

1.1 Rente

1.1.1. Rente / Art _____ € _____

Zahlende Stelle _____

Rentennummer _____

1.1.2. Rente / Art _____ € _____

Zahlende Stelle _____

Rentennummer _____

1.1.3. Rente / Art _____ € _____

Zahlende Stelle _____

Rentennummer _____

1.2 Sparguthaben _____

1.3 Mieteinnahmen _____

1.4 Haus- und Grundbesitz _____

1.5 Sonstiges _____

2. Kostenträger der Unterbringung

2.1 Selbstzahler

Kostendeckung durch: oben angeführtes Einkommen
 Zuzahlung aus Vermögen
 Zahlungen von _____

Zahlweg: Einzugsermächtigung wird mit Heimvertrag erteilt
 anderer Zahlweg: _____
Aufnahme-Antrag für _____

Anmeldung - Blatt 2- - Kostenklärung -	 Vollstationär	 Stiftung Zivilhospital Altenzentrum Oppenheim www.altenzentrum-oppenheim.de	QM Nr.
---	--	---	-------------------

2.2 Öffentlicher Kostenträger

Sozialamt in _____

Kreisverwaltung in _____

beantragt am: _____ Kopie liegt bei

Sachbearbeiter/in: _____ Tel.-Nr. _____

Kostenübernahme liegt bei

Kostenübernahme wurde telefonisch am: _____ zugesagt durch s.o.

schriftliche Kostenübernahme erfolgt in den nächsten Tagen durch s.o.

Diese Anmeldung ist bis auf Widerruf verbindlich. Alle Angaben entsprechen den Tatsachen. Die/der Antragsteller/in bzw. ihre/seine Vertretung verpflichten sich zur Kostenübernahme entsprechend den oben gemachten Angaben.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Vertreter/in

Auszug aus der Broschüre: „SOZIALHILFE und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(Seite 75)

Die Sozialhilfe übernimmt bei notwendiger Heimpflege die Kosten für ein Heim (Altenwohnheim, Altenheim oder Altenpflegeheim), soweit der alte Mensch aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen dazu nicht in der Lage ist und hierfür auch keine ausreichenden Leistungen von anderen - z. B. der Pflegeversicherung - erhält. Zu den Heimkosten gehören die Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich Pflege. Jeder Heimbewohner erhält darüber hinaus monatlich einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Das bedeutet, alle Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben monatlich Bargeld zur Verfügung, mit dem sie sich kleinere Wünsche erfüllen können.

(Seite 85)

Eltern sind gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig, Kinder gegenüber ihren Eltern, so will es das Bürgerliche Gesetzbuch. Das gleiche gilt für Ehepartner, und zwar in vielen Fällen auch nach einer Scheidung, so weit nicht etwas anderes wirksam vereinbart worden ist. Darum erkundigt sich das Sozialamt in jedem Fall danach, ob ein Hilfesuchender statt der Sozialhilfe vom Staat nicht Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen oder vom früheren Ehepartner zu bekommen hätte.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt bzw. Kreisverwaltung.